

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0163/25	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	14.05.2025	von der TO genommen		
2.	Stadtrat	11.06.2025	_____		
3.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	19.11.2025	1	2	7
4.	Stadtrat	26.11.2025	- einstimmig bestätigt -		

Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates zum Antrag A/0101/2024 des Ortschaftsrates Neu Königsau

Der Ortschaftsrat Neu Königsau hat mit Antrag Nr. A/0101/2024 beantragt, alle öffentlichen Veranstaltungen in den Ortschaften der Stadt Aschersleben, die das gesellschaftliche und öffentliche Leben in den Ortschaften fördern, sind gebührenfrei zu genehmigen.

Wegen den Einzelheiten wird auf den in der **Anlage 1** beigefügten Antrag Bezug genommen.

Der Stadtrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 27. 11. 2024 mit 24 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Mit der in **Anlage 2** beigefügten e-mail des Ordnungsamtes erfolgte am 23. 01. 2025 die Bitte an die Kommunalaufsicht, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu prüfen.

Mit Schreiben vom 03. 03. 2025 (siehe **Anlage 3**) teilte die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises mit, dass § 2 Abs. 1 VwKostG LSA nur für die darin genannten Behörden und Institutionen eine allgemeine gesetzliche Gebührenbefreiung vorsieht.

Im übrigen kann gemäß § 2 Abs. 2 VwKostG LSA von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Dieses ist im konkreten Einzelfall nur zu bejahen, wenn dieses Interesse höher zu bewerten ist, als das Interesse daran, dass für bestimmte Verwaltungshandlungen eine Gegenleistung in Form einer Gebühr zu erbringen ist (siehe OVG LSA, Urteil vom 14. 02. 2013 – 2 L 114/11).

Das ist nach der Rechtsprechung des OVG LSA im Allgemeinen nur dann anzunehmen, wenn die Amtshandlung selbst im öffentlichen Interesse liegt, etwa wenn die Verwaltung mit der Amtshandlung vorrangig ein eigenes – von ihr zu wahrendes – öffentliches Interesse befriedigt.

Dagegen genügt es nicht, wenn an der konkreten Durchführung der Maßnahme, für die die Amtshandlung benötigt wird, ein öffentliches Interesse besteht oder diese dem Gemeinwohl dienlich ist.

Die Anwendung des Befreiungstatbestandes nach § 2 Abs. 2 VwKostG LSA setzt somit jeweils eine Prüfung des konkreten Einzelfalls voraus und kann nicht pauschal durch den Stadtrat entschieden werden.

Um den Einsatz kommunalaufsichtlicher Maßnahmen zu verhindern, wird daher empfohlen, den vom Stadtrat am 27. 11. 2024 gefassten Beschluss aufzuheben.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Der Beschluss des Stadtrates vom 27. 11. 2024 zum Antrag A/0101/2024 des Ortschaftsrates Neu Königsau - Umgang mit Gebühren anlässlich von Heimatfesten und weiteren öffentlichen Veranstaltungen in den Ortschaften - wird aufgehoben.

Oberbürgermeister

Anlagen

